

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	003/0029/2023 öffentlich 05.10.2023 Dr. M./Ha.
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen vom 30.04.2023: "Die Sandstraße wird in eine verkehrsberuhigte Zone umgewandelt"		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf		
Beratungsfolge	25.10.2023	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.05.2023.

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion der Grünen stellte am 30.05.2023 o.a. Antrag (Anlage 1) mit folgender Begründung: „Die Sandstraße verfügt über keinen Rad- oder Fußgängerweg. Gleichzeitig wird die Straße insbesondere an Schultagen zu Stoßzeiten stark von Schülerinnen und Schülern als Verbindungsweg zu den Dreifaltigkeitsschulen, dem Gregor-Mendel-Gymnasium und dem Berufsschulzentrum genutzt. Dadurch kommt es oft zu unangenehmen und zum Teil gefährlichen Begegnungen mit Kraftfahrzeugen. Unsere Fraktion schlägt daher vor, die Sandstraße in eine verkehrsberuhigte Zone umzuwandeln. Das damit verbundene Schritttempo würde die Problematik stark entschärfen.“

Die Polizeiinspektion Amberg hat auf Anfrage der Verkehrsbehörde zum Unfallgeschehen in der Sandstraße folgendes mitgeteilt (detaillierte Aufstellung in Anlage 2): Von 01.01.2020 bis 01.07.2023 wurden in der Sandstraße 14 Unfälle polizeilich erfasst, davon 5 mit Verletzten und 9 Kleinunfälle. Davon haben sich 11 Unfälle auf dem NORMA-Parkplatz ereignet. Auf dem öffentlich gewidmeten Teil der Sandstraße haben sich in diesem Zeitraum 3 Unfälle mit einem Verletzten ereignet:

- Ein Fahrradfahrer hat einen wartenden PKW gestreift.
- Ein rückwärts aus einer Hofeinfahrt fahrender PKW hat einen wartenden PKW beim Bahnübergang angefahren.
- Ein PKW ist am Bahnübergang einem verkehrsbedingt abbremsenden PKW aufgefahren.

Eine vom Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit (ZV KVS) durchgeführte TOPO-Verkehrszählung/-messung auf Höhe Sandstraße Hausnummer 10 im Zeitraum von 09.09. bis 15.09.2023 ergab folgende Ergebnisse:

Durchschnittlich 316-568 Fahrräder, 50-94 Kräder, 957-2077 PkW, 63-205 LfW, 3-31 LkW und 0-1 Sattelzug pro Tag, Belastung an Sams-, Sonn- und Feiertagen geringer als an Werktagen.

Bei den gemessenen Geschwindigkeiten ergaben sich Durchschnittsgeschwindigkeiten von 26-27 km/h, die v_{85} (Grenzgeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge) betrug 33-34 km/h, die v_{max} je 54 bis 73 km/h (noch realistisch) und 91 bis 117 km/h (zumindest kritisch zu betrachten, evtl. Messfehler).

Der Bereich der Sandstraße unterliegt noch immer dem Baulinienplan Nr. 02 Dreifaltigkeit/Regensburger Str. aus dem Jahr 1903.

Die Sandstraße ist eine Haupterschließungsstraße mit Erschließungsfunktion für Anlieger und mit Verbindungsfunktion zwischen Regensburger Straße (B 85) und Schlachthausstraße (St 2165). Im mittleren Abschnitt zwischen Crayerstraße und Eisenbahnstraße gibt es eine Mischfläche von ca. 5,80 m Breite im geraden Teilstück, der Bereich ist mit Tempo 30-Zone und Gewichtsbegrenzung auf 5 t ausgewiesen. Die derzeit gültige Beschlusslage des Stadtrats ist die Beibehaltung der Mischfläche.

Aufgrund des fehlenden Gehweges kann baulich mit vergleichbar wenig Aufwand in der mittleren Sandstraße zwischen Crayerstraße und Eisenbahnstraße (Anlage 3) ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, weil die baulichen Voraussetzungen (Niveaugleichheit) erfüllt sind.

Jedoch erfüllt die Sandstraße eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen der Regensburger Str. und der Schlachthausstraße, die v.a. bei Sperrungen in Schlachthausstraße/Regensburger Str. stark zum Tragen kommt.

Eine überwiegende Aufenthaltsfunktion, wie es die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO für die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs fordert, kann der Sandstraße aus Sicht der Verwaltung nicht beigemessen werden. Daher kann die Verwaltung nicht befürworten, für die Sandstraße, auch nicht abschnittsweise, einen Verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0